

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/11/9 2010/06/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

VStG §51c;

VwRallg;

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 51c gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VStG § 51c gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

3. VStG § 51c gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. VStG § 51c gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Wurden im erstinstanzlichen Straferkenntnis über den Bf wegen vier Verwaltungsübertretungen vier Geldstrafen verhängt, die jeweils unter 2.000,- EUR lagen, zusammengerechnet aber diese Grenze überstiegen, dann ist auch in einem Fall wie diesem die Zuständigkeit des Einzelmitgliedes zur Entscheidung über die Berufung gegeben. Dies folgt daraus, dass hier - wenngleich in einer einzigen Bescheidausfertigung zusammengefasst - vier Bescheide mit ebenso vielen selbständigen (trennbaren) Absprüchen über vier verschiedene Taten vorliegen (so auch Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵, S. 510 mwN). Wurden im erstinstanzlichen Straferkenntnis über den Bf wegen vier Verwaltungsübertretungen vier Geldstrafen verhängt, die jeweils unter 2.000,- EUR lagen, zusammengerechnet aber diese Grenze überstiegen, dann ist auch in einem Fall wie diesem die Zuständigkeit des Einzelmitgliedes zur Entscheidung über die Berufung gegeben. Dies folgt daraus, dass hier - wenngleich in einer einzigen Bescheidausfertigung zusammengefasst - vier Bescheide mit ebenso vielen selbständigen (trennbaren) Absprüchen über vier verschiedene Taten vorliegen (so auch Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵, Sitzung 510 mwN).

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010060045.X01

Im RIS seit

05.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at